



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftssteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-
gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG)

Wien, am 21. September 1989
Bucek/Fr
Klappe 2236
011.2/773/89

Beitrag	GESETZENTWURF
Z:	67 GE 989
Datum:	26. SEP. 1989
Verteilt:	26. Sep. 1989

A. Pramböck

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 8. August 1989, Zahl 23 3700/12-V/14/89, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftssteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-
gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung, Ver-
waltung und Beaufsichtigung
von Pensionskassen und über
die Abänderung des Kredit-
wesengesetzes, des Versiche-
rungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbe-
ordnung 1973, des Einkommensteuer-
gesetzes 1988, des Körperschaftssteuer-
gesetzes 1988, des Gewerbesteuerge-
setzes 1953, des Vermögensteuerge-
setzes 1954 und des Versicherungs-
steuergesetzes 1953 (Pensionskassen-
gesetz - PKG)

Wien, am 21. September 1989
Bucek/Fr
Klappe 2236
011.2/773/89

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 8. August 1989, Zahl 23 3700/12-V/14/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftssteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG), beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß gegen den Entwurf keine Einwendungen grundsätzlicher Natur erhoben werden. Es dürfen jedoch nachstehende Anmerkungen mit der Bitte um Berücksichtigung gemacht werden:

Abschnitt I - Pensionskassengesetz:

Zu § 2 Abs. 3:

Die vorgesehene jährliche Wertsteigerung und Verzinsung der in Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögenswerte in der

- 2 -

Höhe von 2 v.H. läßt offen, von welchem Wert jeweils die Wertsteigerung zu errechnen ist. Berechnungsgrundlage kann hier der Anschaffungswert oder der zuletzt festgestellte Bilanzwert sein. In den Erläuterungen ist hinsichtlich der jeweils maßgeblichen Bemessungsgrundlage kein Hinweis enthalten. Eine zweifelsfreie Aussage über die der Wertsteigerung zugrunde zu legenden Vermögenswerte sollte im Gesetz getroffen werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Der erste Satz sollte am Schluß um das Wörtchen "können" vervollständigt werden.

Zu § 7 Z. 1:

Die Konzession ist zu versagen, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die Pensionskasse beeinträchtigt werden kann. Im Hinblick darauf, daß das Pensionskassengeschäft in der Zusage und Erbringung von Pensionsleistungen an Arbeitnehmer besteht, sollte hier konkret auf das Vertrauen der Arbeitnehmer Bezug genommen werden.

Zu § 7 Z. 2:

Grammatikalisch richtig müßte es hier heißen: "2. ... oder wenn ein Geschäftsleiter einer überbetrieblichen Pensionskasse nicht die für den Betrieb der Pensionskasse erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen im Bank- oder Versicherungswesen hat;"

Zu § 11 Abs. 2:

In Abs. 2 wurde der (Klammer)Ausdruck "Veranlagungsgemeinschaft" angeführt. Der Text in Abs. 2 läßt aber darauf schließen, daß gerade hier von einer Veranlagungsgemeinschaft nicht die Rede sein kann. Es dürfte sich hier eher um den Fall einer Risikogemeinschaft handeln, da auch in den Fällen des Abs. 2 die versicherungstechnische Risikogemeinschaft aufrecht bleibt.

Zu § 19:

Die Pensionskasse hat zur versicherungsmathematischen Überprüfung für jedes Geschäftsjahr einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen. Wenn auch für jedes Geschäftsjahr ein Aktuar zu bestellen ist, so bestehen gesetzlich keine Beschränkungen, die es verhindern würden, daß immer dieselbe Person zum versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) bestellt wird.

Zu § 21:

Veranlagungserfolge, die über die im Geschäftsplan vorgesehene Wertsteigerung und Verzinsung hinausgehen, sind im Ausmaß des Unterschiedsbetrages einer Schwankungsrückstellung zuzuführen. Wenn in § 21 davon gesprochen wird, daß Veranlagungserfolge einer Rückstellung zuzuführen sind, ist dies unrichtig, da es sich hier nicht um Rückstellungen, sondern um Rücklagen handelt. Richtigerweise müßte daher die Überschrift des § 21 Schwankungsrücklage heißen und in § 21 anstelle von Schwankungsrückstellung jeweils Schwankungsrücklage stehen. Hier handelt es sich um Rücklagen, die aus dem ermittelten Erfolg gebildet werden.

Zu § 27 Abs. 2 Z. 8:

Gemeint ist hier wohl die Beendigung von Beitragsleistungen seines Arbeitgebers. Richtig sollte es daher heißen: "8. die Voraussetzungen weiterer Beitragsleistungen des Arbeitnehmers nach Beendigung von Beitragsleistungen seines Arbeitgebers."

Zu § 32 Abs. 4:

Hier sollte die Verweisung auf die Bestimmungen des § 25 Abs. 4 Z. 1, 2 und 4 des Kreditwesengesetzes in der Weise erfolgen, als diese Bestimmungen nur sinngemäß zur Anwendung zu kommen haben.

- 4 -

Zu § 33:

Auch hier sollte gleichfalls die sinngemäße Anwendung des § 26 Kreditwesengesetzes zu gelten haben.

Zu § 35 Z. 4:

In § 35 Z. 4 ist die Verweisung auf § 7 Z. 4 nicht zutreffend, da von einer Unterschreitung der Grenzen diesfalls nicht die Rede sein kann. § 7 Z. 4 spricht nämlich davon, daß das Eigenkapital im Inland unbeschränkt zur Verfügung stehen muß.

Abschnitt IX - Versicherungssteuergesetz 1953:

Generell darf bemerkt werden, daß nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes das von den Pensionskassen betriebene Geschäft der betrieblichen und überbetrieblichen Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge nicht mit einer Versicherungssteuer belastet werden sollte, sondern hierfür eine Ausnahme von der Besteuerung geschaffen werden sollte, wie dies im § 4 u.a. für Versicherungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär